STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle/Aktenzeichen: Stadtplanung

Sitzungsvorlage

Datum: 03.12.2003
Drucksache Nr.: **03/0432**
öffentlich

Beratungsfolge:	Planungs- und Verkehrsausschuss	Sitzungstermin:	11.02.2004
	Rat		10.03.2004

Betreff:

Bebauungsplan 624/1 „Deponie“, Teilbereich A und B, Sankt Augustin-Niederpleis
1. Aufhebung
2. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger
3. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan 624/1 „Deponie“ Teilbereiche A und B wird eingeleitet. Der Geltungsbereich – Teilbereich A befindet sich in der Gemarkung Buisdorf, Flur 4, südlich der BAB 560 und östlich der L 121.
   Der Teilbereich B befindet sich in der Gemarkung Buisdorf, Flur 4, und ist begrenzt ausschließlich auf die Parzelle Nr. 31.

2. Gemäß § 3 Abs. 1.1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Bürger abgesehen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB wird gleichzeitig mit dem Verfahren der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3. Der aufzuhebende Bebauungsplan wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom 08.01.2001 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Das ursprüngliche Ziel des seit dem 19.09.2001 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 624/1 „Deponie“ war die Schaffung von zeitlich auf 20 Jahre befristetem Planrecht – Teilbereich A und Sicherung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen – Teilbereich B. Gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrates der RSAG vom 12.11.2002 soll die „Gewerbefläche Nord“ nicht mehr realisiert werden. Das Rekultivierungskonzept für die Zentralmülldeponie wurde dieser Alternative angepasst. Die Abdeckung der Fläche (Los 5) soll entgegen den ursprünglichen Planungen nunmehr als mineralische Variante ausgeführt werden. Da der Bebauungsplan demnach funktionslos geworden ist, ist die Gemeinde aus Gründen der Rechtssicherheit zur Aufhebung verpflichtet.

Da die gewerbliche Nutzung der Fläche vom Grundstückseigentümer nicht mehr verfolgt wird, empfiehlt die Verwaltung zur Beschleunigung des Verfahrens auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung zu verzichten und die Aufhebung direkt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme
[ ] hat finanzielle Auswirkungen
[x] hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.
[ ] Sie stehen im [ ] Verw. Haushalt [ ] Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
[ ] Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.